

Bindex® Lizenzvertrag

Software- und Gerätelizenz — Osteoporose-Screening

Unterlizenzgeber: Prevenova GmbH, Baarerstrasse 19, 6300 Zug, Schweiz (CHE-341.358.274)

Lizenznehmer: [Rechtlicher Name, Adresse, Registernummer des Kunden]

Wirksamkeitsdatum: gemäss Kaufvertrag

Fassung: Juli 2026 (v3) · EUR-Ausgabe — Deutschland & Österreich · Sprache: Deutsch (Übersetzung) ·

Anwendbares Recht: Schweiz

Diese deutsche Fassung ist eine Übersetzung zur Erleichterung des Verständnisses. Massgebend ist ausschliesslich die englische Fassung.

Dieser Bindex® Lizenzvertrag ("Vertrag") wird abgeschlossen zwischen der Prevenova GmbH, Baarerstrasse 19, 6300 Zug, Schweiz (CHE-341.358.274), handelnd als autorisierter Unterlizenzgeber ("Unterlizenzgeber"), und dem im Kaufvertrag bezeichneten Kunden ("Lizenznehmer"). Dieser Vertrag ist Bestandteil des Gesamtvertragsverhältnisses zusammen mit dem Kaufvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB").

Die Bone Index Finland Oy, Savilahdentie 14, 70700 Kuopio, Finnland ("IP-Inhaberin") ist Inhaberin sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums am Bindex® Produkt und an der Software. Das Eigentum an der Gerätehardware verbleibt jederzeit bei der IP-Inhaberin (ausgenommen beim Modell Einmalkauf).

1. Begriffsbestimmungen

"Autorisierte Nutzer" bezeichnet Mitarbeitende des Lizenznehmers, die unter dessen Lizenz auf die Software zugreifen.

"Gerät" bezeichnet das dem Lizenznehmer leihweise überlassene oder an ihn verkaufte Bindex® Pulse-Echo-Ultraschallgerät.

"Software" bezeichnet die cloudbasierte Bindex® Osteoporose-Screening-Plattform einschliesslich Anwendung, Datenportal, Auswertungswerkzeugen und sämtlicher Aktualisierungen.

"Scan" bezeichnet eine einzelne mit dem Gerät und der Software durchgeführte Osteoporose-Screening-Messung.

"Kaufvertrag" bezeichnet die von beiden Parteien unterzeichnete verbindliche Vereinbarung, in der die konkreten kommerziellen Konditionen, das Preismodell und das Wirksamkeitsdatum festgelegt sind.

"Abonnementlaufzeit" bezeichnet den im Kaufvertrag festgelegten Zeitraum, in dem der Lizenznehmer zum Zugriff auf die Software berechtigt ist.

"Lizenzgebühr" bezeichnet die vom Lizenznehmer für den Zugang zur Software und die Nutzung des Geräts geschuldete Vergütung gemäss Kaufvertrag und Anhang 1.

2. Lizenzeinräumung

2.1 Vorbehaltlich der Zahlung der Lizenzgebühr und der Einhaltung dieses Vertrags räumt der Unterlizenzgeber dem Lizenznehmer eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare und widerrufliche Lizenz ein, die Software während der Abonnementlaufzeit ausschliesslich für das Osteoporose-Screening in der benannten Klinik oder Praxis des Lizenznehmers zu nutzen.

2.2 Die Lizenz erstreckt sich ausschliesslich auf Autorisierte Nutzer, die Mitarbeitende des Lizenznehmers sind. Der Lizenznehmer haftet für sämtliche Handlungen und Unterlassungen der Autorisierten Nutzer.

2.3 Der Lizenznehmer darf nicht: (a) die Lizenz unterlizenzieren, abtreten oder übertragen; (b) die Software kopieren, ändern oder zurückentwickeln; (c) die Software für andere Zwecke als das Osteoporose-Screening nutzen; (d) Personen Zugriff gewähren, die keine Autorisierten Nutzer sind.

3. Gerätebestimmungen

3.1 Bei den Modellen Pay-as-you-go und Jahresabonnement wird das Gerät für die Abonnementlaufzeit leihweise überlassen. Das Eigentum verbleibt bei der IP-Inhaberin. Der Lizenznehmer erwirbt kein Eigentumsrecht.

3.2 Beim Modell Einmalkauf geht das Eigentum mit vollständigem Zahlungseingang auf den Lizenznehmer über.

3.3 Der Lizenznehmer hat: (a) das Gerät gemäss den Anweisungen des Unterlizenzgebers zu betreiben; (b) das Gerät weder zu verpfänden noch zu übertragen; (c) Verlust, Beschädigung oder Fehlfunktion unverzüglich anzuzeigen; (d) das Gerät bei Vertragsbeendigung (Leihmodelle) auf eigene Kosten zurückzugeben.

3.4 Ersatzkosten bei Verlust oder über die normale Abnutzung hinausgehender Beschädigung: € 14.900 (Gerät), € 50 (Messstab), € 100 (Schutzkoffer), zuzüglich MwSt. und Versand.

4. Abonnementlaufzeit und Verlängerung

4.1 Die Abonnementlaufzeit beginnt am im Kaufvertrag festgelegten Wirksamkeitsdatum und läuft für den dort bestimmten Zeitraum. Bei Jahresabonnements verlängert sie sich automatisch um jeweils 12 Monate, sofern nicht eine Partei mindestens 90 Tage vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich der Verlängerung widerspricht.

4.2 Bei Pay-as-you-go-Verträgen kann jede Partei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich kündigen.

5. Lizenzgebühr und Zahlung

5.1 Die Lizenzgebühr ist in Anhang 1 und im Kaufvertrag festgelegt. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

5.2 Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Für Lizenznehmer in Deutschland und Österreich gilt das Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG / österreichisches UStG). Der Lizenznehmer schuldet die Umsatzsteuer selbst. Die Steuernummern beider Parteien werden auf den Rechnungen ausgewiesen.

5.3 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 5 % p. a. (Art. 104 OR) bzw. der jeweils gesetzliche Satz geschuldet.

5.4 Der Unterlizenzgeber kann den Softwarezugang mit einer Frist von 14 Tagen sperren, wenn der Lizenznehmer einen fälligen Betrag nicht bezahlt.

5.5 Mitteilung des Endkundenpreises (nur Pay-as-you-go): Der Lizenznehmer hat den Unterlizenzgeber mindestens 30 Tage vor einer Änderung des den Patienten pro Scan berechneten Preises schriftlich zu informieren. Die Umsatzbeteiligung wird unabhängig von dieser Mitteilung auf dem tatsächlich von den Patienten vereinnahmten Betrag berechnet.

6. Software-Aktualisierungen

Der Unterlizenzgeber kann die Software jederzeit aktualisieren, um Fehler zu beheben, Funktionen zu ergänzen oder die regulatorische Konformität zu wahren. Bei wesentlichen Änderungen wird eine angemessene Vorankündigung erfolgen.

7. Gewährleistung

7.1 Der Unterlizenzgeber gewährleistet, dass während der Abonnementlaufzeit bei bestimmungsgemässer Verwendung: (a) die Software im Wesentlichen den veröffentlichten Spezifikationen entspricht; (b) das Gerät für seinen bestimmungsgemässen Zweck geeignet ist, vorbehaltlich normaler Abnutzung.

7.2 Der Unterlizenzgeber reicht die von der Bone Index Finland Oy gewährten Gerätegarantien weiter. Gewährleistungsansprüche sind über den Unterlizenzgeber geltend zu machen.

7.3 Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel infolge unsachgemässer Verwendung, nicht autorisierter Änderungen oder Verwendung ausserhalb der Spezifikationen.

7.4 Alleinige Pflicht des Unterlizenzgebers bei Gewährleistungsverletzung: Nachbesserung, Ersatzlieferung oder anteilige Rückerstattung für den betroffenen Zeitraum.

8. Haftungsbeschränkung

8.1 Keine Partei haftet für indirekte Schäden, Folgeschäden, Nebenschäden oder Strafschadensersatz.

8.2 Die Gesamthaftung des Unterlizenzgebers ist auf die in den 12 Monaten vor dem massgeblichen Ereignis bezahlten Lizenzgebühren begrenzt.

8.3 Unberührt bleibt die Haftung für Betrug, grobe Fahrlässigkeit sowie für Tod oder Körperverletzung infolge Fahrlässigkeit.

8.4 Gerät und Software sind ausschliesslich Screening-Hilfsmittel. Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche klinischen Entscheidungen.

9. Datenschutz

9.1 Jede Partei hat die anwendbare Datenschutzgesetzgebung einzuhalten, einschliesslich des schweizerischen DSG und, soweit anwendbar, der EU-DSGVO.

9.2 Der Lizenznehmer ist Verantwortlicher für die Patientendaten. Er hat sämtliche erforderlichen Patienteneinwilligungen einzuholen und darf keine Personendaten hochladen, die über das für die Screening-Funktion Erforderliche hinausgehen.

9.3 Jurisdiktionsspezifische Pflichten: (a) Schweizer Lizenznehmer: DSG und DSV; (b) deutsche Lizenznehmer: DSGVO, BDSG, TDDDG; (c) österreichische Lizenznehmer: DSGVO und österreichisches DSG.

10. Regulatorische Konformität

10.1 Der Lizenznehmer sichert die Einhaltung sämtlicher für den Betrieb von Medizinprodukten in seiner Jurisdiktion geltenden Vorschriften zu, insbesondere: (a) Schweiz: MepV (SR 812.213); (b) Deutschland: MDR 2017/745, MPDG, MPBetreibV; (c) Österreich: MDR 2017/745 und MPG.

10.2 Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass das Gerät ausschliesslich von geschultem Personal und gemäss den Anweisungen des Unterlizenzgebers verwendet wird, und hat Sicherheits- oder Konformitätsbedenken unverzüglich anzuzeigen.

11. Geistiges Eigentum

Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums am Gerät und an der Software verbleiben bei der IP-Inhaberin bzw. beim Unterlizenzgeber. Es werden keine Rechte des geistigen Eigentums auf den Lizenznehmer übertragen. Der Lizenznehmer darf keine Schutzrechtsvermerke entfernen.

12. Leistungskontinuität

Die Leistungserbringung des Unterlizenzgebers beruht auf seinem Master-Distributionsvertrag mit der Bone Index Finland Oy. Wird dieser Vertrag beendet, informiert der Unterlizenzgeber den Lizenznehmer unverzüglich und unternimmt angemessene Anstrengungen, die Kontinuität sicherzustellen oder eine direkte Vereinbarung zwischen Lizenznehmer und IP-Inhaberin zu ermöglichen. Der Unterlizenzgeber haftet nicht für Unterbrechungen, die ausschliesslich auf der Beendigung des Master-Vertrags durch die IP-Inhaberin beruhen.

13. Kündigung

13.1 Jede Partei kann fristlos kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abmahnung behebt oder zahlungsunfähig wird.

13.2 Der Unterlizenzgeber kann fristlos kündigen, wenn der Lizenznehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer Zahlungserinnerung bezahlt.

13.3 Bei Beendigung: Der Softwarezugang wird gesperrt; das Gerät ist innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben (Leihmodelle); sämtliche offenen Beträge werden sofort fällig. Im Voraus bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet, ausser die Beendigung beruht auf einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Unterlizenzgeber.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslich zuständig für sämtliche Streitigkeiten sind die Gerichte des Kantons Zug, Schweiz.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Dieser Vertrag, der Kaufvertrag, Anhang 1 (Lizenzgebührenverzeichnis) und Anhang 2 (Nutzungsrichtlinie) bilden zusammen mit den AGB die gesamte Vereinbarung der Parteien über diesen Gegenstand.

15.2 Mitteilungen an den Unterlizenzgeber: info@prevenova.com oder Prevenova GmbH, Baarerstrasse 19, 6300 Zug, Schweiz.

15.3 Der Verzicht auf ein Recht stellt keinen Verzicht auf andere Rechte dar. Unwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Unterschriften

Unterlizenzgeber	Prevenova GmbH, Baarerstrasse 19, 6300 Zug, Schweiz (CHE-341.358.274)
Unterschrift	_____
Name / Funktion	_____

Unterschriften	
Datum	_____
Lizenznehmer	[Rechtlicher Name und Adresse des Kunden]
Unterschrift	_____
Name / Funktion	_____
Datum	_____